



zu Drs. Nr. 363/17

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 21.03.2018

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Prüfung von Bürgschaften

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Prüfung von Bürgschaften

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Nach dem Prüfauftrag des § 103 Abs. 1 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss des Kreises zu prüfen. Darunter fällt neben NKF-bezogenen Aspekten auch die Beurteilung über die Einhaltung des Haushaltsplans und des geltenden Haushaltsrechts.

Die allgemeine Verwaltungsprüfung umfasst in diesem Rahmen einzelne Fachbereiche der Verwaltung, die mit der Umsetzung haushaltswirtschaftlicher oder politischer Vorgaben im Rahmen des Haushaltsvollzugs betraut sind.

Gleichzeitig hat der Kreistag das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, die Verwaltung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (§ 4 Abs. 3 RPO).

Die Prüfung wurde von Konrad Schöller durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Übernommene Haftungsverpflichtungen stellen latente Haushaltsrisiken dar. § 87 GO NRW lässt daher die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Kreises zu.

Die Bürgschaftserklärung bedarf der Entscheidung des Kreistags (§ 26 Abs. 1 Buchst. o) KrO NRW). Sie ist der Aufsichtsbehörde anzugeben.

Die Bürgschaftsübernahme führt nicht zu einer Veranschlagung im Haushaltsplan, sie ist vielmehr im Rahmen des Jahresabschlusses im Verbindlichkeitenpiegel unter Haftungsverhältnissen anzugeben (§ 47 GemHVO NRW).

Der Kreistag beschloss am 11.12.2014 die "Richtlinie des Kreises Düren über die Gewährung von Bürgschaften". Sie trat zum 01.01.2015 in Kraft.

Übersicht über die Bürgschaften

Im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen ersuchte die Rechnungsprüfung die Verwaltung um Vorlage einer Zusammenfassung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen nach aktuellem Stand. Sie ist nachstehend wiedergegeben:

BÜRGSCHAFTEN				STAND: 01.06.2017	
Gesellschaft	Vereinba- rung vom	befristet bis	Provision	aktuelle und beschlossene Bürgschaften	besichert zum 31.12.2016
• Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH	21.04.2008	ohne	Nein	429.385,00 €	262.303 €
• Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH	18.06.1997	ohne	Nein	5.112.918,81 €	1.919.541 €
	08.04.2010	ohne	Ja	8.850.000,00 €	6.014.239 €
	22.12.2010	ohne	Nein	2.850.000,00 €	2.673.045 €
	12.01.2012	ohne	Ja	5.022.600,00 €	5.022.600 €
	23.01.2012	ohne	Ja	2.700.000,00 €	2.700.000 €
	20.12.2013	30.06.2024	Ja	2.290.000,00 €	1.625.000 €
				23.975.518,81 €	19.954.425 €
• Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung mbH	15.01.2008	ohne	Ja	250.000,00 €	250.000 €
• Dürener Kreisbahn GmbH	27.06.2014	30.08.2024	Ja	561.600,00 €	466.466 €
• Entwicklungsgesellschaft Indeland mbH	25.09.2008	ohne	Nein	4.067.200,00 €	4.067.200 €
• Grünmetropole e.V.	noch offen	ohne	Nein	1.264.603,00 €	1.264.603 €
• Krankenhaus Düren GmbH	01.04.2011	ohne	Ja	1.500.000,00 €	989.721 €
	12.10.2011	ohne	Ja	2.550.000,00 €	1.967.126 €
	12.10.2011	ohne	Ja	925.000,00 €	664.682 €
	noch offen	5 Jahre	Ja	2.750.000,00 €	2.750.000 €
	noch offen	ohne	Ja	5.500.000,00 €	5.500.000 €
				13.225.000,00 €	11.871.529 €
• Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH	09.05.2005	ohne	Ja (seit 2013)	7.865,00 €	3.285 €
	18.06.2012	ohne	Ja	48.400,00 €	44.240 €
• Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH	14.05.2009	ohne	Ja	56.265,00 €	47.525 €
	08.07.2009	ohne	Ja	122.500,00 €	122.500 €
				588.000,00 €	449.976 €
				710.500,00 €	572.476 €
				47.390.071,00 €	38.756.525 €

Gesellschaft	Bürgschaftsvolu- men	Verbürgte Rest- schuld zum Bilanz- stichtag 31.12.2016	Anteil am gesamten verbürgten Volumen
• Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH	429.385,00 €	262.303 €	0,68%
• BTG Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH	23.975.518,81 €	19.954.425 €	51,49%
• DGA Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung mbH	250.000,00 €	250.000 €	0,65%
• Dürener Kreisbahn GmbH	561.600,00 €	466.466 €	1,20%
• EwiG Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH	4.067.200,00 €	4.067.200 €	10,49%
• Grünmetropole e.V.	1.264.603,00 €	1.264.603 €	3,26%
• KH Düren Krankenhaus Düren gGmbH	13.225.000,00 €	11.871.529 €	30,63%
• Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH	56.265,00 €	47.525 €	0,12%
• Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH	894.250,00 €	572.476 €	1,48%
Sa.	47.390.071,00 €	38.756.525 €	100,00%

Bürgschaftsprovisionen

Am 11. Dezember 2014 hat der Kreistag die "Richtlinie des Kreises Düren über die Gewährung von Bürgschaften" beschlossen. Sie trat am 1. Januar 2015 in Kraft.

Nach Ziffer 4.1 dieser Richtlinien erhebt der Kreis Düren für die Gewährung von Bürgschaften eine marktübliche Bürgschaftsprovision von der jeweiligen verbürgten Restschuld zum Ende des Jahres.

Gemäß "Kontenauskunft Ergebnisrechnung" wurden in den letzten Jahren Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften in folgendem Umfang vereinnahmt:

Jahr	HHAnsatz	Ergebnis	+ / -	v.H.
• 2013	50.000 €	187.736,16 €	+ 137.736,16 €	+ 375%
• 2014	80.000 €	140.042,59 €	+ 60.042,59 €	+ 175%
• 2015	80.000 €	141.088,29 €	+ 61.088,29 €	+ 176%
• 2016	138.000 €	124.260,57 €	- 13.739,43 €	- 10%
• 2017	111.920 €	(nachrichtlich)		

In den Rechnungsjahren 2013 bis 2015 differierten Plan- und Istwerte erheblich. 2016 war die Abweichung geringer (10%). Das Ertragsvolumen ist rückläufig. Gegenüber 2013 sanken die Erträge im Rechnungsjahr 2016 um rd. ein Drittel (63.475,59 €).

Prüfseitig näher betrachtet wurden die Erträge des Rechnungsjahres 2016 (= 124.260,57 €). Sie betreffen folgende Sachverhalte:

Gesellschaft	Bürgschaftszweck	Provision
• BTG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darlehen zur Einlage in die ACI GmbH ▪ Investitionsdarlehen zur Beschaffung von fünf SPNV-Fahrzeugen ▪ Kontokorrentkredit Sparkasse Düren ▪ Investitionsdarlehen Dynamikplatte ACI GmbH ▪ In 2016 abgelöste Darlehen 	13.500,00 € 31.613,86 € 6.000,00 € 8.843,86 € <u>32.055,00 €</u> 92.012,72 €
• DGA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontokorrentkredit 31.12.2016 	199,80 €
• DKB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu- und Ergänzungsbeschaffung RBL/Ticketing 31.12.2016 	2.332,33 €

Gesellschaft	Bürgschaftszweck	Provision
• Krankenhaus Düren gGmbH	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investition Privatstation ▪ Investition Privatstation ▪ Kontokorrent (Jahresmittel) ▪ Investitionsmaßnahme MRT ▪ Investitionsmaßnahme Kanalsanierung ▪ Investitionsmaßnahme NSHV ▪ Investitionsmaßnahme Blockheizkraftwerk ▪ Investitionsmaßnahmen Rest 	9.897,21 € 6.646,82 € 17.772,24 € 4.744,15 € 345,00 € 3.234,20 € 5.078,94 € <u>6.268,96 €</u> 26.993,76 €
• Verbandswasserwerk Aldenhoven	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontokorrentkredit ▪ Universalkredit ▪ KfW-Darlehen 2016 ▪ Kontokorrentkredit ▪ Universalkredit ▪ KfW-Darlehen 2015 	144,97 € 76,23 € <u>16,43 €</u> 237,63 € 83,99 € 76,86 € <u>18,48 €</u> 182,33 €
• Wasserwerk Concordia Kreuzau	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschiedene Investitionen ▪ Erkundungsbohrung ▪ Förderbrunnen 4 sowie Reparaturinvestitionen an bestehenden Rohrsystemen ▪ Kontokorrent 	2,58 € 30,96 € 2.249,88 € <u>18,58 €</u> 2.302,00 €
Sa.		124.260,57 €

Im Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung wurden die Verwaltungsvorgänge zu den Bürgschaften an die Krankenhaus Düren gGmbH beigezogen. Den Zahlungen liegen gemäß Bescheid des Kreises vom 09.01.2017 die Ausfallbürgschaftserklärungen des Kreises vom 01.04.2010, 12.10.2011 und 11.01.2012 zugrunde. Der Kreis als Bürge bestätigt hierin gegenüber der Sparkasse Düren als Kreditgeber überdies, dass die entsprechenden Bürgschaften beihilferechtskonform sind oder eine beihilferechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Die Berechnung der zu zahlenden Bürgschaftsprovision (0,5%) fußt auf den von der Krankenhaus Düren gGmbH übermittelten Daten (tabellarische Angaben über Darlehensstände zum Jahresende, Mittelwerte von Konkurrent- und Festkreditkonten usw.). Belege und Nachweise verlangt der Kreis offensichtlich nicht. Vielmehr übernimmt die Verwaltung besagte Daten 1:1 bzw. unterstellt offensichtlich deren Richtigkeit. Im Ergebnis ermittelt die gGmbH die Höhe der

von ihr zu entrichtenden Provision somit in eigener Zuständigkeit. Inwieweit gemachte Angaben bzw. berechnete Bürgschaftsprovisionen zutreffend sind, lässt sich prüfungsseitig erst nach Vorlage geeigneter Dokumente (Kontoauszüge etc.) nachvollziehen.

Verzicht auf Bürgschaftsprovision

Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO).

Bürgschaftsprovisionen sind spezielle Entgelte im Sinne des § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO. Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung sind die Kreise gehalten, alle Möglichkeiten zur Erhebung spezieller Entgelte auszuschöpfen.¹

Die in Ziffer 4.1 der Bürgschaftsrichtlinien des Kreises getroffene Regelung, marktübliche Bürgschaftsprovisionen von der jeweiligen verbürgten Restschuld zum Ende des Jahres zu erheben, entspricht dieser Intention und stellt eine Verpflichtung zur Provisionserhebung dar.

Dennoch erhebt der Kreis bei bestimmten Bürgschaftssachverhalten keine Provision.

In den der Rechnungsprüfung bekannten Fällen wird der Verzicht mit dem besonderen Interesse des Kreises an der Realisierung bestimmter Aufgaben, Projekte etc. begründet. Auf folgende Sachverhalte wird verwiesen:

Gesellschaft etc.	Bürgschaftsvolumen	Verbürgte Restschuld z. Bilanzstichtag 31.12.16	Begründung der Verwaltung für Provisionsverzicht
a) EwiG Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH	4.067.200 €	4.067.200 €	"Auf die Erhebung einer Bürgschaftsprovision für die Übernahme dieser Ausfallbürgschaft wird in Anbetracht des besonderen Interesses des Kreises Düren an der Übernahme der Aufgaben durch die EwiG verzichtet." (vgl. nicht öff. Vorlage Drs. Nr. 147/08).
b) BTG Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH	2.850.000 €	2.673.045 €	"Auf die Erhebung einer Bürgschaftsprovision für die Übernahme der Ausfallbürgschaft für das Projekt Dienstleistungszentrum wurde in Anbetracht des besonderen Interesses des Kreises Düren an der Umsetzung des Projektes Touristisches Dienstleistungszentrum Nideggen durch die GIS verzichtet. Daher soll auch bei der Umbeschreibung der Ausfallbürgschaft auf die

¹ vgl. z.B. Prüfberichte der GPA NRW betr. den Kreis Kleve (Projekt Nr. 2427, Seite Be - 49) und den Kreis Euskirchen (Projekt Nr. 2445, Seite Be – 41)

Gesellschaft etc.	Bürgschaftsvolumen	Verbürgte Restschuld z. Bilanzstichtag 31.12.16	Begründung der Verwaltung für Provisionsverzicht
<i>Festsetzung einer Bürgschaftsprovision verzichtet werden." (vgl. nicht öff. Vorlage Drs. Nr. 278/10)</i>			
c) Verein Grünmetropole e.V.	1.264.603 €	1.264.603 €	"Darüber hinaus verzichtet der Kreis Düren auf eine Bürgschaftsprovision. Vor dem Hintergrund der Mittellosigkeit des Vereins und dessen Bereitschaft zur gebündelten Aufgabenwahrnehmung stellt sich eine Bürgschaftsprovision als unverhältnismäßig und ggf. projektgefährdend dar." (vgl. öff. Vorlage Drs. Nr. 399/16)

Bei den übrigen Sachverhalten sind die Verzichtsgründe dem RPA nicht bekannt:

Gesellschaft etc.	Bürgschaftsvolumen	Verbürgte Restschuld z. Bilanzstichtag 31.12.16	Begründung der Verwaltung für Provisionsverzicht
d) BTG Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH	5.112.919 €	1.919.541 €	
e) AGIT Aach. Gesellschaft f. Innovation u. Technologie-transfer mbH	429.385 €	262.303 €	
Sa. 13.724.107€ 10.186.692 €			

Nach Darstellung der Verwaltung in ihrem Schriftsatz an die Bezirksregierung vom 20. Mai 2008 i.S. Bürgschaft Projekt "Touristisches Dienstleistungszentrum Nideggen" (vgl. Tabelle zu b) soll es sich bei diesem Sachverhalt um den "seltenen Ausnahmefall" eines Provisionsverzichts handeln. Wie die eigenen Angaben der Verwaltung bestätigen, verzichtet der Kreis derzeit in vier weiteren Fällen (vgl. Fallgestaltungen in Tabelle zu a, c, d und e) auf die Erhebung einer Bürgschaftsprovision.

Prüfbemerkung

Weder geltendes Haushaltrecht (§§ 75, 77 GO) noch Bürgschaftsrichtlinien des Kreises sehen einen Verzicht auf die Erhebung von Bürgschaftsprovisionen vor. Dennoch praktiziert der Kreis diesen Verzicht mit der Folge der jährlichen Nichtrealisierung eines fünfstelligen Ertragsvolumens. Auch besondere Kreisinteressen an speziellen Aufgabenkonstellationen, Projekten etc. vermögen angesichts durchgängig einzuhalten Haushaltsgrundsätze / Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung die Vielzahl getroffener Ausnahmeregelungen nicht zu rechtfertigen.

Soweit der Verzicht auf die Erhebung von Bürgschaftsprovisionen einen *Erlass nach § 26 Abs. 3 GemHVO* darstellt, könnte dieser viel-

mehr nur unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen ausgesprochen werden.

EU-Beihilferelevanz

Die Mitteilungen der Verwaltung an den Rechnungsprüfungsau schuss vom 16.06.2015 (Drs. Nr. 212/15) und vom 29.05.2017 (Drs. Nr. 165/17) enthalten zur Prüfung von Beihilfen nach Art. 107 AEUV u.a. folgende Aussagen:

*"[...] Im Bereich der staatlichen Verwaltung gelten Darlehen und Bürgschaften an Beteiligungsunternehmen als wesentliches Prüffeld im Hinblick auf mögliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV. Die Verwaltung hat sich dieses Beihilfebereichs intensiv gewidmet. Neben der verwaltungsinternen Erstellung einer generellen Rechtsübersicht hat sie **anlassbezogen Einzelfallprüfungen vorgenommen und entsprechende Prüfvermerke verfasst**. Bei der Vergabe von Bürgschaften und Darlehen an Beteiligungsgesellschaften verfolgt die Verwaltung das Ziel, die Vorgänge rechtssicher beihilfekonform zu gestalten. **Die entsprechenden Vorgänge sind dokumentiert und können der Prüfung jederzeit zur Verfügung gestellt werden.** [...]"*

*"[...] Im Bereich der staatlichen Verwaltung gelten Darlehen und Bürgschaften an Beteiligungsunternehmen als wesentliches Prüffeld im Hinblick auf mögliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV. **Die Verwaltung hat sich diesem Beihilfebereich intensiv gewidmet.** [...]"*

"[...] Zusammenfassend hat die Prüfung der Zuwendungen hinsichtlich Beihilfen nach Art. 107 AEUV ergeben, dass der Kreis Düren keine Beihilfen vergibt, die EU-rechtlich vorab notifiziert werden müssen. [...]"

Im Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung vom Kreis übernommener Bürgschaften zugunsten der BTG (Darlehen zur Einlage in die ACI GmbH, Investitionsdarlehen zur Beschaffung von fünf SPNV-Fahrzeugen, Kontokorrentkredit Sparkasse Düren, Investitionsdarlehen Dynamikplatte ACI GmbH und abgelöste Darlehen in 2016) stellte die Kämmerei der Rechnungsprüfung die jeweiligen Bürgschaftsakten zur Verfügung.

Das überlassene Aktenmaterial enthielt hingegen keinerlei Angaben, Vermerke etc. über verwaltungsseitig vollzogene Einzelfallprüfungen in Bezug auf Konformität mit EU-beihilferechtlichen Vorgaben. Eine Nachprüfbarkeit war für die Rechnungsprüfung daher nicht möglich.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in mehreren Prüfberichten² die Aufarbeitung des Themenkomplexes möglicher Beihilfen nach Art. 107 AEUV aufgezeigt. So wurde z.B. im Verwaltungsprüfbericht Drs. Nr. 402/14 auch darauf hingewiesen, dass eine verwaltungsseitige Dokumentation gewährter Beihilfen bestimmte **einzelfallbezogene** Angaben, wie die Benennung des die Beihilfe empfangenen Unternehmens, Art und Höhe der Beihilfe, Begründung für die Zulässigkeit der Beihilfe enthalten müsste.

Der Schriftsatz des Hauptamtes an das RPA vom 9. Mai 2017 enthält entsprechende Angaben nur bedingt und lediglich in zusammengefasster Form. Bei sogenannten "De-Minimis-Fällen" werden weder einzelfallbezogene Angaben hinsichtlich Beihilfeempfänger noch zu konkreten Zuwendungshöhen gemacht.

Prüfbemerkung

Im Hinblick auf die Konformität mit EU-beihilferechtlichen Vorgaben ist die Verwaltung gehalten, die in den betreffenden Einzelfällen erforderlichen Einzelfallprüfungen nicht nur vorzunehmen, sondern sie auch nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme der Verwaltung

- *Prüfbemerkung Verzicht auf Bürgschaftsprovision (Seite 8)*

Sie verweisen im Zusammenhang mit Bürgschaftsprovisionen auf die §§ 75 und 77 GO NRW. Zutreffend werden die Bürgschaftsprovisionen im Rahmen des Berichtes als spezielle Entgelte im Sinne des § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW eingestuft. Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Provisionen für die Übernahme einer Bürgschaft. Eine gesetzliche Pflicht zur Leistung einer Bürgschaftsprovision oder die Möglichkeit einer einseitigen Erhebung, vergleichbar einer Gebühr nach KAG NRW, besteht nicht. Vielmehr obliegt es dem Kreis Düren, mit dem Bürgschaftsnehmer eine Vereinbarung über die Leistung einer Bürgschaftsprovision abzuschließen. Auch die zum 01.01.2015 beschlossene Bürgschaftsrichtlinie entfaltet diesbezüglich keine Außenwirkung. Insofern obliegt es dem Kreistag in seiner Etathoheit auch den Verzicht auf eine Bürgschaftsprovision zu beschließen und insofern auch von der von ihm selbst erlassenen Richtlinie abzuweichen.

Die von Ihnen angesprochenen Allgemeinen Haushaltsgrundsätze fordern in § 75 Abs. 1 Satz 1 GO zuvorderst die stetige Aufgabenerfüllung.

² zuletzt im Prüfbericht über den Jahresabschluss 2015 (Drs. Nr. 222/17) vom 25.08.2017

Hierauf baut auch § 87 Abs. 2 GO auf, wonach der Kreis Düren Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen darf. Die Erfüllung der Kreisaufgaben im Zusammenhang mit den einzelnen Bürgschaften wurde seitens der Bezirksregierung Köln im Rahmen des jeweiligen Anzeigeverfahrens geprüft und bestätigt. Wie bereits durch Zitierung der jeweiligen Kreistagsvorlage dargestellt, bestand ein besonderes Interesse des Kreises daran, dass der jeweilige Bürgschaftsnehmer die Aufgabe für den Kreis wahrnimmt. Die Vereinbarung einer Provision hätte ggfs. zu einer Beeinträchtigung oder gar zu einem Wegfall der Aufgabenerfüllung geführt. Im Einzelfall hätte dies sogar zu einem zusätzlichen Kreiszuschuss zur Maßnahme geführt, um die Provision leisten zu können.

Klarstellend ist in diesem Zusammenhang nochmals hervorzuheben, dass der Kreistag die Ausreichung der Bürgschaften und gleichzeitig auch über die (Nicht-) Erhebung von Bürgschaftsprovisionen beschlossen hat und auch die Bezirksregierung Köln im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens eine Unvereinbarkeit der Nicht-Erhebung mit dem Haushaltrecht weder angedeutet, noch gar festgestellt hat. In letzter Konsequenz stellt der Verzicht auf Bürgschaftsprovisionen somit keinen Verstoß gegen geltendes Haushaltrecht dar.

Die im zweiten Teil der Prüfbemerkung getätigten Äußerungen, wonach es sich bei dem Verzicht ggfs. um einen Erlass nach § 26 Abs. 3 GemHVO handeln könnte, ist m.E. nicht schlüssig. Voraussetzung für den Erlass ist das Bestehen einer Forderung. In diesem Zusammenhang entsteht die Forderung erst mit dem Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung und einer entsprechenden Fälligkeit. In den aufgeführten Sachverhalten hat der Kreis Düren jedoch eben keine Vereinbarung abgeschlossen, so dass keine Forderung entstanden ist und die Vorschriften zum Erlass einer Forderung hier nicht einschlägig sind.

- Prüfbemerkung EU-Beihilferelevanz (Seite 10)

Die bisherigen Aussagen der Verwaltung zur Prüfung von Beihilfetätigkeiten nach Art. 107 AEUV im Zusammenhang mit der Ausgabe von Bürgschaften und Darlehen wird grundsätzlich bekräftigt. Ergänzend möchte ich folgendes erläutern:

Die Sensibilisierung der Verwaltung für das EU-Beihilferecht erfolgte schrittweise. Bereits Ende der 90er Jahre gewann diese Thematik an Bedeutung. Auszüge aus den Vorgängen zu Bürgschaften aus dieser Zeit belegen, dass die entsprechenden europäischen Vorschriften dokumentiert und ausgewertet wurden. Zunächst erfolgte keine schriftli-

che Dokumentation der Prüfung durch einen gesonderten Vermerk. Vielmehr wurden die Vorschriften durch Hervorhebungen und handschriftliche Kommentare ausgewertet. Bei zeitlich nah beieinanderliegenden Bürgschaften wurde auf die Erkenntnisse aus diesen Prüfungen zurückgegriffen.

Im Laufe der Zeit und insbesondere nach externen Schulungen von Mitarbeitern wurde die Prüfung beihilferechtlicher Sachverhalte im Bereich der Bürgschaften und später der Ausgabe von Darlehen systematisiert. Zunächst wurde ein Grundlagenvermerk erstellt, der die wesentlichen Prüfaspekte enthielt. Darauf folgend hat die Verwaltung insbesondere in den vergangenen Jahren Einzelvermerke verfasst oder sich die Prüfung Dritter zu eigen gemacht (vgl. Bürgschaften an Grünmetropole e.V. oder die Krankenhaus Düren gGmbH). Aber auch in dieser Zeitschiene wurde zum Teil auf die Ergebnisse von Einzelfallprüfungen zurückgegriffen, um gleich gelagerte Sachverhalte beihilferechtlich zu beurteilen. Einer gesonderten ausgiebigen Prüfung bedurfte es hier nicht. Nichts desto trotz wird die Verwaltung Ihre Anregung aufnehmen, die EU-beihilferechtlichen Prüfungen umfangreicher zu dokumentieren.

Losgelöst von der Stellungnahme zu den Prüfbemerkungen erlaube ich mir, auf folgende Punkte Ihres Prüfberichts einzugehen:

- *Übersicht über die Bürgschaften*

Die Bürgschaft zu Gunsten der Entwicklungsgesellschaft in deland GmbH wurde seinerzeit zur Besicherung eines Rahmenkreditvertrags ausgegeben. Nach letzter Auskunft der Gesellschaft bestand zum 31.12.2016 eine Restforderung aus diesem Vertrag in Höhe von 64 T€. Da grundsätzlich weitere Kreditaufnahmen aus dem Rahmenvertrag möglich sind, weist die Verwaltung in Bürgschaftsübersichten aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht weiterhin die Gesamthöhe aus.

- *Bürgschaftsprovisionen*

Am Ende dieses Abschnittes weisen Sie darauf hin, dass die Verwaltung sich auf die Darstellungen der Krankenhaus Düren gGmbH verlässt. Die Verwaltung wird den Hinweis der Rechnungsprüfung jedoch aufgreifen und sich künftig häufiger ergänzende Unterlagen vorlegen lassen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

a) Die Rechnungsprüfung nimmt die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die von ihr vorgetragenen Gründe vermögen die haushaltrechtlichen Bedenken der Rechnungsprüfung gegen den Provisionsverzicht im Hinblick auf die Vielzahl von Bürgschaftsfällen nicht auszuräumen.

In dem von der Prüfung erfassten Einzelfall hatte die Bezirksregierung Köln den Kreis Düren zunächst mit Verfügung vom 09.05.2008 um nähere Erläuterung für den beabsichtigten Provisionsverzicht gebeten. Am 20.05.2008 teilte der Kreis der Bezirksregierung dazu u.a. mit, es handele sich hier um einen *seltenen* Ausnahmefall. Vor diesem Hintergrund ließ die Bezirksregierung den Kreis in ihrer Verfügung vom 13.06.2008 wissen, der Provisionsverzicht begegne *ausnahmsweise* keinen aufsichtsrechtlichen Bedenken.

Nach Angaben der Verwaltung verzichtet der Kreis aber bereits in **fünf Fällen** auf eine Bürgschaftsprovision, so dass von einem *seltenen* Ausnahmefall nicht mehr ausgegangen werden kann.

b) Aufgrund der Zusage der Verwaltung, EU-beihilferechtliche Prüfungen künftig umfangreicher zu dokumentieren, betrachtet die Rechnungsprüfung diese Prüfungsfeststellung als erledigt.